



- Ausfertigung -

**Landgericht
Leipzig**

EINGEGANGEN

1. März 2010

ERL.

02HK O 344/10

BESCHLUSS

vom 5.3.2010

EINGEGANGEN / RECEIVED

10. März 2010

Kreye, Kreye & Faust
Rechtsanwälte

In dem Verfahren

Verein für lautereren Wettbewerb e.V.,

vertr. durch den Vorstand, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kreye, Kreye &
Faust, Colonnaden 104, 20354
Hamburg

gegen

bruno banani underwear GmbH,

vertr. durch die Geschäftsführer Wolfgang Jassner und Jan
Jassner, Mauersbergerstr. 5, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Dr. Axel Schober,
Gostritzer Str. 61-63, 01217
Dresden

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Leipzig - 2. Kammer für Handelssachen -
durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Meusel beschlossen:

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den
Parteien folgender

Vergleich

zustande gekommen ist:

I. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es die Beklagte
zukünftig unterlassen wird, gegenüber Letztverbrauchern im
Internet für den Bezug von Textilien im Versandhandelswege
zu werben und/oder Textilerzeugnisse im Einzelhandel anzu-
bieten oder zu vertreiben, sofern

1. die Beschreibung des Textilerzeugnisses oder das Textiler-
zeugnis selbst keine nach dem Textilkennzeichnungsgesetz
vorgeschriebene Angabe des verwendeten textilen Rohstoffes
bzw. der verwendeten textilen Rohstoffe enthält, mithin
eine Rohstoffgehaltsangabe gänzlich fehlt

und/oder

2. in der Textilkennzeichnung für Rohstoffe, welche in der
Anlage 1 zum Textilkennzeichnungsgesetz ausgeführt sind,
in der Rohstoffgehaltsangabe ausschließlich eine Bezeich-
nung verwendet wird, welche nicht in der Anlage 1 zum Tex-
tilkennzeichnungsgesetz aufgezählt ist.

II. Die Parteien sind sich weiterhin darüber einig, dass
die Klägerin der Beklagten für den Aufbrauch bereits
ausgezeichneter Waren, welche nicht den Bestimmungen des
Textilkennzeichnungsgesetzes entsprechen, eine Frist bis
zum 31.10.2010 einräumt.

III. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen einen der vor-
stehenden Unterlassungsansprüche wird die Beklagte eine
Vertragsstrafe in Höhe von 5.100,00 EUR an den Kläger
zahlen.

IV. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte. Die Parteien sind sich darüber einig und bitten dementsprechend das Gericht um entsprechende Festlegung, dass sich der Streitwert auf 15.000,00 EUR beläuft und der Vergleich keinen Mehrwert hat.

Meusel
VRi'inLG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.
Leipzig, den 8.3.2010

